

Anlage zum Protokoll des Notars  
Dr. jur. Bernhard Schlichter, Meppen ,  
vom 03.11.2010 (UR-Nr.: ...../2010)

Meppen/Ems, den 03. November 2010

Dr. jur. Schlichter, Notar

## **Gesellschaftsvertrag**

### **der Weiterbildungsgesellschaft für**

### **Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH**

#### **Präambel**

Die gegenwärtigen Prognosen deuten darauf hin, dass es spätestens in 10 Jahren erhebliche Engpässe in der ambulanten ärztlichen Versorgung geben wird, sofern dieser Entwicklung nicht rechtzeitig mit geeigneten Maßnahmen gegengesteuert wird. Die vor rund zwei Jahren veröffentlichte Arztlprognose 2020 macht deutlich, dass vor allem ländliche Regionen im Wettbewerb um eine ausreichende ärztliche Versorgung benachteiligt sind, da für junge Mediziner(innen) eine Berufsausübung in den Ballungsgebieten immer noch attraktiver erscheint. Aus diesem Grunde sind alle denkbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Vorzüge des Emslandes für eine möglichst dauerhafte Niederlassung von Nachwuchsmediziner(inne)n herauszustellen und darüber hinaus besondere neue Anreize zu schaffen.

Hierzu gehört in erster Linie ein verbindliches, abgestimmtes und qualitativ überzeugendes Weiterbildungskonzept in Krankenhäusern und Praxen. Daneben gilt es, die sogenannten „weichen Standortvorteile“ (reizvolle Landschaft, günstiges Wohnen, Familien- und Kinderfreundlichkeit) herauszustellen. Zur Umsetzung dieser Aufgaben wurde nach zahlreichen Gesprächen mit allen Beteiligten (Landkreis, Kassenärztliche Vereinigung und niedergelassene Ärzteschaft, Krankenhäuser) die Gründung einer gemeinnützigen Weiterbildungsgesellschaft für den Landkreis Emsland verabredet.

#### **§ 1 - Rechtsform, Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet:

#### **Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH**

3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Meppen.

## **§ 2 - Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Emsland durch geeignete Maßnahmen im Bereich der ärztlichen Weiterbildung, der berufsunterstützenden Angebote, der Netzwerkunterstützung sowie Netzwerkbildung unter Medizinstudenten und Ärzten.
2. Die Gesellschaft beabsichtigt Aktivitäten und Maßnahmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen. Dazu gehören u.a.:
  - Gemeinsame Akquise, Koordination und Pooling der Ärztinnen und Ärzte für die Ausbildung in Krankenhäusern und in niedergelassenen Arztpraxen
  - Sicherstellung einer strukturierten und verlässlichen Weiterbildungszeit, u.a. individuelle Planung der einzelnen Weiterbildungsabschnitte im Rahmen eines gemeinsamen Curriculums, nahtlose Rotation zwischen den geforderten Abschnitten in Klinik und Praxis, Bereitstellung eines persönlichen Mentors
  - Verlässliche Kooperations- bzw. Vertragsstrukturen der Vertragspartner für die gesamte Weiterbildungszeit
  - Gewährleistung einer guten Kommunikation zwischen allen Kooperationspartnern
  - Erarbeitung von Qualitätskriterien (u.a. kollegiale und faire Zusammenarbeit der Beteiligten, hohe Qualitätsansprüche der Weiterbildung und hohe Zufriedenheit der Ärzte in Weiterbildung, Dokumentation der Weiterbildung und Feed back für die Weiterbildungsbefugten)
  - Motivation junger Medizinstudent(inn)en für eine spätere niedergelassene Tätigkeit im Emsland (u.a. Bildung eines Anschriftenpools, Veranstaltung von Workshops)
  - Bildung und Intensivierung von Netzwerken sowie Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Netzwerken

## **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 festgelegten Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Gesellschafter darf Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch nicht sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Stammeinlagen zurück. Bei Auflösung der Gesellschaft ist oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Landkreis Emsland, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 4 - Stammkapital, Geschäftseinlage**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend EUR).

2. Auf das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter folgende Geschäftsanteile:

a) der Landkreis Emsland 12.510,00 EUR  
(Geschäftsanteil Nr. 1),

b) für die niedergelassenen Ärzte im Emsland:

die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen,  
vertreten durch die Bezirksstelle Osnabrück  
sowie die jeweiligen Sprecher der Kreisstellen Lingen, Meppen  
und Aschendorf-Hümmling 6.250,00 EUR  
(Geschäftsanteil Nr. 2),

c) für die emsländischen Krankenhäuser:

(1) die St. Bonifatius Hospital gGmbH Lingen 1.040,00 EUR  
(Geschäftsanteil Nr. 3),

(2) der St. Georgstift e.V. 1.040,00 EUR  
(als Träger des Elisabeth-Krankenhaus Thuine)  
(Geschäftsanteil Nr. 4),

(3) die Stiftung Ludmillenstift Meppen 1.040,00 EUR  
(Geschäftsanteil Nr. 5),

(4) der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück 1.040,00 EUR  
(als Träger des St. Vinzenz-Hospital Haselünne)  
(Geschäftsanteil Nr. 6),

(5) die Marienkrankenhaus Papenburg-Aschendorf GmbH 1.040,00 EUR  
(Geschäftsanteil Nr. 7),

(6) die Hümmling Krankenhaus Sögel gGmbH 1.040,00 EUR  
(Geschäftsanteil Nr. 8),

3. Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in bar zu erbringen und in einer Summe im Wege der Überweisung auf ein Konto der Gesellschaft zur Zahlung fällig. Sacheinlagen werden nicht geleistet.

4. Für die Gesellschafter besteht neben dem Geschäftsanteil (der Stammeinlage) keine weitere Einzahlungspflicht (Gründungskapital, Nachschusspflicht).

## **§ 5 - Beginn, Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird für einen Zeitraum von vier Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Gesellschafterversammlung nicht bis zum 30. Juni die Auflösung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  beschließt.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

## **§ 6 - Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und der/ die Geschäftsführer.

## **§ 7 - Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Dem/den Geschäftsführer/n kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis eingeräumt werden, die Gesellschaft auch dann einzeln zu vertreten, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind oder werden (Einzelvertretung).
2. Die Geschäfte sind nach Maßgabe der Gesetze, dieses Vertrages, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu führen.
3. Die Aufgaben des/der Geschäftsführer/s bestehen u.a. aus:
  - der Vorbereitung und Umsetzung der Gesellschafterbeschlüsse
  - der Betreuung der Fachausschüsse der Gesellschaft
  - der Koordinierung der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte im Verbund

## **§ 8 - Gesellschafterversammlung**

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Sie hat zu beschließen über
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
  - c) die Ergebnisverwendung,
  - d) ggf. die Wahl eines Abschlussprüfers.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von dem/den Geschäftsführer/n einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder die Gesellschafter dieses verlangen.

2. Die Gesellschafterversammlungen werden von dem/den Geschäftsführer/n schriftlich einberufen. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder Geschäftsführer unabhängig davon, wie die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis geregelt ist, zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen befugt. Die Einladungen sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Nachträglich auf die Tagesordnung genommene Beschlussgegenstände müssen den Gesellschaftern spätestens drei Tage vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Landkreis Emsland. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Art der Abstimmung, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, benennt einen Protokollführer und sorgt für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes gesetzlich oder in diesem Vertrag bestimmt ist. Enthaltungen zählen nicht als Stimme. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme:

5. Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Auflösung der Gesellschaft
- Aufnahme weiterer Gesellschafter und Veräußerung bzw. Übertragung von Geschäftsanteilen an andere Mitgesellschafter.

6. Beschlüsse über die Beitragsordnung und den Wirtschaftsplan der Gesellschaft sind einstimmig zu fassen. Sofern eine Beitragsordnung beschlossen wird, sind Änderungen der Beschlussfassung über die Beitragsordnung ebenfalls einstimmig zu beschließen.

### **§ 9 - Beschlussfähigkeit**

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 51% des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist mit einer Frist von einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung in jedem Fall, ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Gesellschafterbeschlüsse sind, auch soweit sie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief in Kopie zuzusenden.

3. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb von zwei Monaten durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter.

### **§ 10 - Aufgabe der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführers.

Zudem beschließt die Gesellschafterversammlung über

- die Aufstellung, Aufhebung sowie Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- inhaltliche Vorgaben und das Arbeitsprogramm der Geschäftsführung,
- Förderprogramme (z.B. die Grundsätze für Akquise von Ärzten und Ärztenachwuchs, die Grundsätze für die Kinderbetreuung)
- die Bildung von Fachausschüssen,
- die Beitragsordnung und den Wirtschaftsplan.

### **§ 11 - Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

2. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn

1. der betreffende Gesellschafter schuldhaft grob seine Gesellschafterpflichten verletzt,
2. der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder Auflösungsklage erhebt.

3. Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin.

4. Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbHG zulässig.

### **§ 12 - Kündigung der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung mit einer Frist von fünf Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausscheiden.

2. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zur Übernahme anzubieten. Kommt der kündigende Gesellschafter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Geschäftsanteil durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingezogen werden.

### **§ 13 – Jahresabschluss und Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde**

1. Der Jahresabschluss einschließlich eines Lageberichts ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen prüfen zu lassen. Soweit das Gesetz für kleine Kapitalgesellschaften Erleichterungen vorsieht, sind diese bei Vorliegen der Voraussetzungen zu berücksichtigen.

2. Der Jahresabschluss und der etwaige Prüfungsbericht sind den Gesellschaftern spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.

3. Es ist eine Jahresabschlussprüfung gem. § 124 i.V.m. § 123 HGrG durchzuführen. Zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland. Den für die Gesellschafter zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in §§ 53, 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

4. Die Gesellschaft hat der für einen Gesellschafter zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts aufgrund pflichtgemäßer Prüfung gefordert werden.

### **§ 14 - Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 15 - Gründungsaufwand**

Die Kosten des Vertrages und der Gründung trägt die Gesellschaft.

### **§ 16 - Schriftform- und Salvatorische Klausel**

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Meppen, den 03. November 2010